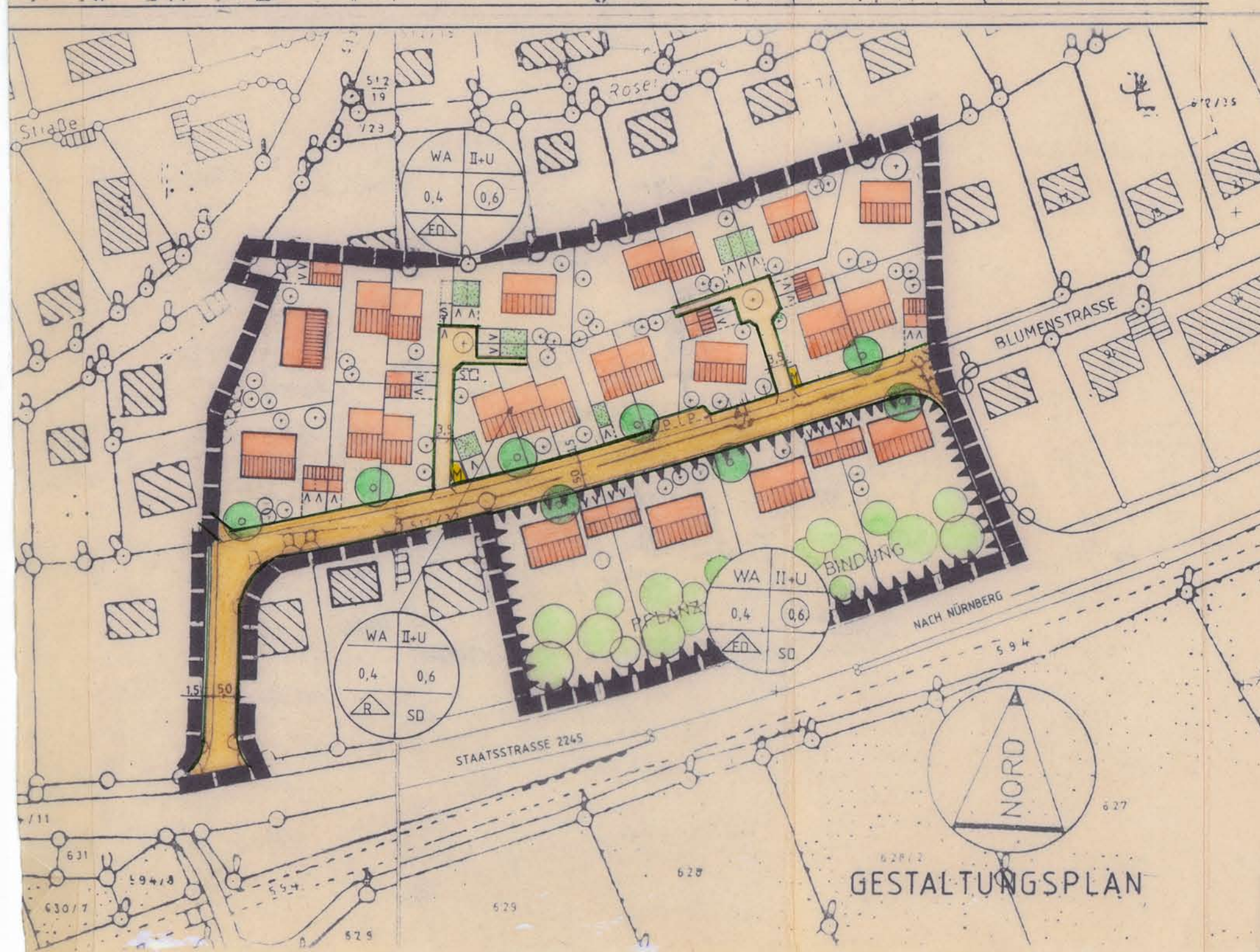
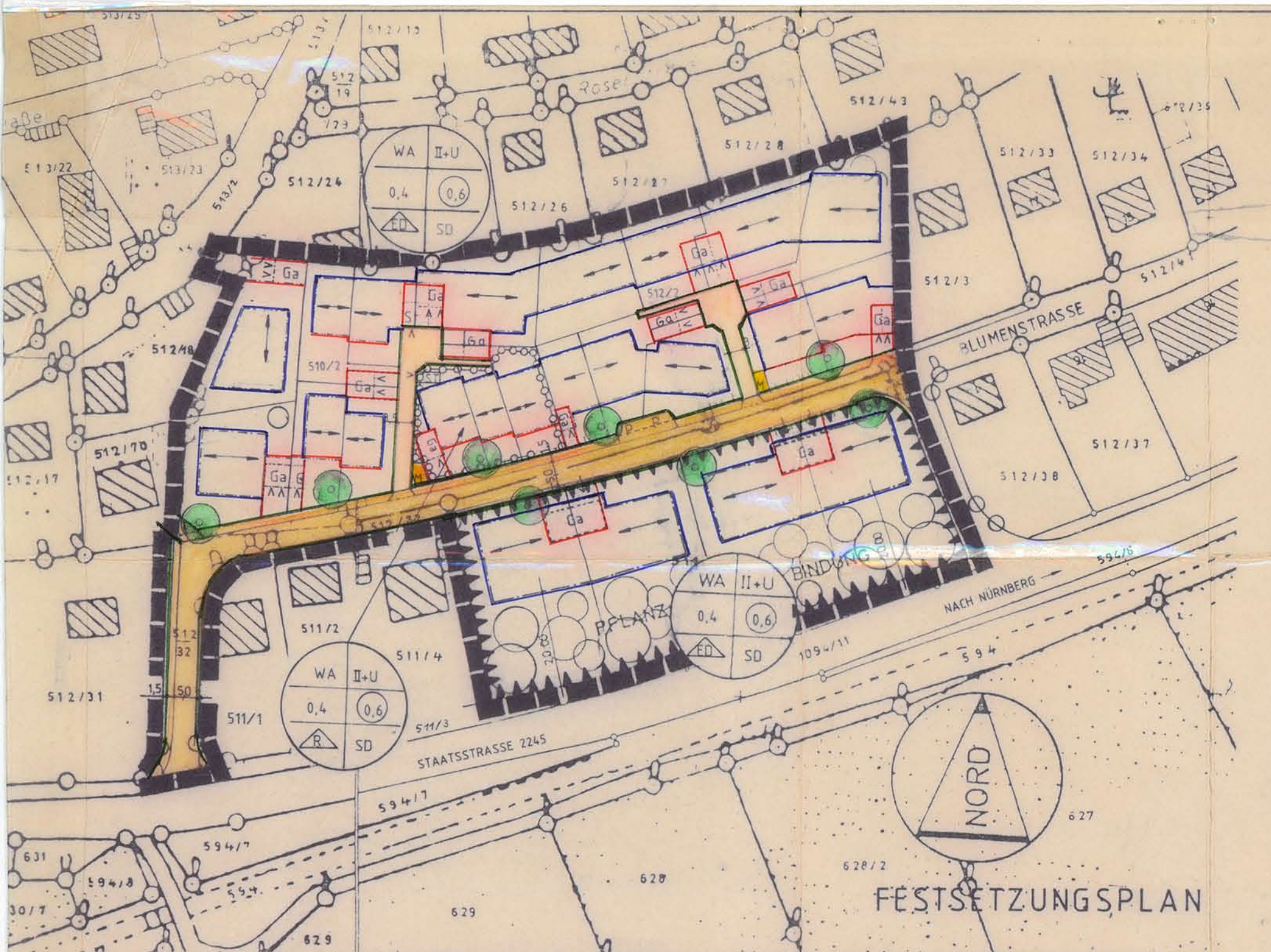




GEMEINDE GROSSHABERSDORF

BEBAUUNGSPLAN „BLUMENSTRASSE“ NR. 9 M 1:1000

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND
	GARAGEN- UND CARPORTZUFABRT ZWINGEND
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	PFLANZBINDUNG HOCHSTÄMMIGER, EINHEIMISCHER LAUBBÄUME
	BAULINIE
M	MÜLL - CONTAINERPLATZ
P	ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
SD	SATTELDACH ZWINGEND ROTES ODER BRAUNES ZIEGELMATERIAL BZW. DACHSTEINE SIND ZULÄSSIG
	EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	REIHENHÄUSER ZULÄSSIG
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
II+U	DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST AUF II + U FESTGESETZT. EINE BEBAUUNG ALS 3- GESCHOSSIG IST MÖGLICH MIT DER EINSCHRÄNKUNG, DASS EIN VOLLGESCHOSS IM DACH UND EIN VOLLGESCHOSS IM UNTERGESCHOSS, DAS TEILWEISE KELLER SEIN MUSS, ZU LIEGEN KOMMT.
	KNIESTOCK MAX 50 cm ERLAUBT OK. ROHD. - UK. FUSSPFETTE
	DACHNEIGUNG 38° - 45°
	DACHGAUBEN SIND ERLAUBT
	FLÄCHEN AN DENEN LÄRMSCHUTZ FÜR DAS EINZELNE HAUSPROJEKT GEWÄHRLEISTET SEIN MUSS
	ABGRENZUNG ZUR BEBAUUNG MIT REIHENHÄUSERN
	SATTELDACHGARAGEN
	STELLPLATZ ODER CARPORT
	FLACHDACHGARAGEN DACHEINGRÜNUNG ERWÜNSCHT
	BEBAUUNGSVORSCHLAG
	GEMEINDEWEG
	ANLIEGER - EIGENTÜMERWEG
	AUFSCÜTTUNG
	ABGRABUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM § 3 ABS. 2 BauGB VOM 22.11.1993 BIS EINSCHL. 22.11.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 13.11.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

03.11.1995 DEN W. W. W. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE GROSSHABERSDORF HAT MIT BE-SCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 06.04.1995 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

03.11.1995 DEN W. W. W. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „BLUMENSTRASSE“ WURDE DEM LANDRATSAMT FÜRTH MIT SCHREIBEN VOM 06.09.1995 ANGEZEIGT & 11 ABS. 2 BauGB. DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 10.10.1995 NR. 512-0 DEN BEBAUUNGSPLAN GEBILLIGT.

03.11.1995 DEN W. W. W. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB DEM 03.11.1995 GEM § 12 SATZ 1 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM 03.11.1995 DURCH Beauftragter in BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BauGB RECHTSVERBINDLICH.

03.11.1995 DEN W. W. W. BÜRGERMEISTER

PLANENTWURF ERARBEITET DURCH Franz Wimmer

VEITSAURACH DEN 20. SEPT. 1993

GEÄNDERT: 28. AUG. 1995